Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

19.03.1987 - Drucksache 11/903

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/903
19. 03. 87

Antrag der Fraktion der SPD

Volkszählung

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest, daß die Volkszählung erforderlich ist, um die notwendigen Grunddaten für politische Planungen zu erhalten.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert die Bremer Bürger auf, sich an der Volkszählung zu beteiligen, damit
   - Entscheidungsgrundlagen für den neu auszuhandelnden Finanzausgleich zwischen dem Bund und Bremen sichergestellt werden können,
   - Planungen in allen politischen und gesellschaftlichen Feldern auf sicherer Grundlage erfolgen können,
   - Anfragen von gesellschaftspolitisch wichtigen Organisationen und Institutionen nach statistischen Daten korrekt beantwortet werden können.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sowie die Landesbeauftragten der einzelnen Bundesländer gegen das Volkszählungsgesetz 1987 keine datenschutzrechtlichen Bedenken erhoben haben.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) erwartet, daß
   - die strikte Anonymität der gesammelten Daten garantiert ist,
   - die gemachten Angaben nur zu statistischen Zwecken verwandt werden,
   - das statistische Geheimnis gewahrt ist,
   - keine Auswertung der Daten zum Nachteil der Bürger erfolgt,
   - die Einzelangaben aus der Volkszählung nicht an Bundes- und Länderministerien weitergegeben werden,
   - Namen und Anschriften von den übrigen Angaben getrennt werden, sobald die Rückgabe der Fragebögen überprüft ist,
   - die vorübergehend eingerichteten Erhebungsstellen strikt von allen anderen Ämtern getrennt werden und ein Zugriff der Verwaltungen auf die erhobenen Daten ausgeschlossen ist,
   - Zähler nicht in unmittelbarer Umgebung ihrer Wohnung eingesetzt werden,
   - bestimmte Berufsgruppen, die in Interessenkonflikte geraten könnten, von der Zähltätigkeit ausgeschlossen werden,
   - die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich durch die Zähler bei der Erhebungsstelle abzuliefern sind,
   - eine umfassende Kontrolle der Durchführung der Volkszählung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgt.
5. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Bürger umfassend über die Volkszählung und die Art der Durchführung zu informieren und besonders darauf hinzuweisen, daß die Bürger den Fragebogen selbständig ausfüllen und

in einem verschlossenen Umschlag an den Zähler zurückgeben oder auch portofrei an die Erhebungsstelle zurücksenden können.

6. Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt ausdrücklich, daß die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Volkszählung unter der besonderen Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen und der Senat die Volkszählung zu einer Bewährungsprobe für den Datenschutz machen will.

Anneliese Leinemann, Beckmeyer, Kunick und Fraktion der SPD

Druck: Anker-Druck Bremen